



---

**Beschluss des Landesausschusses**

---

# **Positionspapier GEZ zu den Anträgen der Landesversammlung 2008**

Herausgeber: Junge Union Bayern - Landessekretariat  
Franz Josef Strauß-Haus, Nymphenburger Straße 64, 80335 München  
Tel.: 0 89/12 43-2 42, -2 44, Fax: 0 89/1 29 85 31  
E-Mail: [ju@ju-bayern.de](mailto:ju@ju-bayern.de)

1 **Punkt 1:**

2

3 Abschaffung der sogenannten PC-Gebühr

4 Die Rundfunkgebührenpflicht wird begründet durch das Bereithalten eines  
5 Rundfunkempfangsgerätes nach § 13 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag in Verbindung  
6 mit der Möglichkeit ohne besonderen zusätzlichen technischen Aufwand  
7 Rundfunksendungen empfangen zu können (§ 1 Abs. 2  
8 Rundfunkgebührenstaatsvertrag).

9 Als Rundfunkempfangsgerät wird dabei nach § 1 Abs. 1 RGebStV eine technische  
10 Einrichtung definiert, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten  
11 Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunk (Hörfunk und  
12 Fernsehen) geeignet ist. Rundfunkempfangsgeräte sind demnach auch  
13 Lautsprecher, Bildwiedergabegeräte und ähnliche technische Einrichtungen als  
14 gesonderte Hör- oder Sehstellen.

15 Als neuartige Rundfunkgeräte werden nach § 5 Abs. 3 RGebStV insbesondere  
16 Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet  
17 wiedergeben können definiert.

18 Eine Abschaffung der PC-Gebühr müsste hierbei über eine Änderung des § 1 Abs. 1  
19 RGebStV dahingehend erfolgen, dass als Rundfunkempfangsgeräte nur noch Geräte  
20 bezeichnet werden, die ausschließlich zur Hör- und Sichtbarmachung oder  
21 Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen geeignet sind.

22

23 Wie andere Privatsender hätten auch die öffentlich-rechtlichen die Möglichkeit ihr  
24 Programm im Internet gegen Gebühren anzubieten, die nur von den tatsächlichen  
25 Nutzern über entsprechende Abonnements gezahlt werden. Dies würde dem  
26 Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in keiner Weise  
27 entgegenstehen.

28 Ähnlich wie bei den Printmedien steht auch für das Internet zu erwarten, dass ein  
29 umfassender Überblick über das internationale, europäische, nationale und  
30 regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen auch ohne öffentlich-  
31 rechtliches Medium gegeben ist. Aus dem Auftrag der öffentlich-rechtlichen

32 Rundfunkanstalten gemäß 11 RStV ergibt sich jedem Fall keine Begründung für  
33 Handlungsoptionen im Internet.

34

35 **Punkt 2:**

36 Im Zusammenhang mit der sich verändernden Medienlandschaft – die letztlich  
37 Auslöser für die Diskussion im Zusammenhang mit der PC-Gebühr ist – ist eine  
38 völlige Neuordnung des Gebührensystems beispielsweise über eine Mediensteuer  
39 möglich. Die Vorteile wären ein transparenteres und effizienteres  
40 Finanzierungsmodell, das auch unabhängig von den Empfangsgeräten wäre. Die  
41 Diskussion um eine PC-Gebühr wäre damit hinfällig. Außerdem sind ohnehin nahezu  
42 alle Haushalte mit mindestens einem Empfangsgerät versorgt. Die Höhe der Steuer  
43 müsste unter Berücksichtigung eines sparsamen Umgangs bei den öffentlich-  
44 rechtlichen Rundfunkanstalten (siehe Punkt 3) von der KEF ermittelt werden.

45 Eine Wahlfreiheit ist im jetzigen System bereits nicht vorhanden, da die Gebühren  
46 bezahlt werden müssen, unabhängig davon ob die Angebote der öffentlich-  
47 rechtlichen Medien genutzt werden oder nicht. Gleichzeitig wäre das Problem der  
48 GEZ-Kontrolleure, deren Vorgehen immer wieder zu Beschwerden führt, behoben.

49

50 **Punkt 3:**

51 In jedem Fall muss die Höhe der Gebühren auf den Prüfstand. In § 14 Abs. 1 RStV  
52 heißt es, dass der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach den  
53 Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermittelt werden sollte. In  
54 diesem Zusammenhang ist die dafür zuständige unabhängige Kommission zur  
55 Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) zu  
56 einer deutlichen sorgfältigeren Arbeit angehalten. Außerdem ist die Verwendung  
57 der öffentlichen Gelder transparenter zu gestalten. Für die Verwendung der  
58 Gebühren bzw. die Kosten von Sendungen oder Übertragungen muss eine  
59 Auskunftspflicht festgeschrieben werden.

60

61 Zu verweisen ist hier beispielsweise auf die Berichterstattung bei den Olympischen  
62 Sommerspielen in Peking, wonach nach Expertenmeinung die Kosten von ARD und  
63 ZDF bei rund 40 Millionen Euro lagen, wohingegen das französische

64 Staatsfernsehen nach eigenen Angaben Kosten in Höhe von 12 Millionen Euro  
65 angibt. Von deutscher Seite waren rund 500 Mitarbeiter in Peking, während die BBC  
66 mit 437 Mitarbeiter, RAI mit 254 und France Television nur mit 160 Mitarbeiter vor  
67 Ort waren. Die Verwendung der Gebühren haben sich viel stärker am Auftrag gemäß  
68 § 11 RStV zu orientieren. Insbesondere eine konkurrierende  
69 Mehrfachberichterstattung in den öffentlich-rechtlichen muss ausgeschlossen  
70 werden, um die hier vorhandenen Sparpotentiale zum Vorteil der Gebührenzahler  
71 ausnutzen zu können.